

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 13 (1829)

37 (15.9.1829)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-779740](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-779740)

Oldenburgische Blätter.

Nro. 37. Dienstag, den 15. September 1829.

Ueber die Haupteinreden wider eine Erneuerung kirchlicher Ordnung und Zucht.

(Von einem Landprediger.)

(Fortsetzung.)

Zeigt sich nicht vielmehr häufig äußere Abglättung mit Characterverlust, mit Leichtsin, Unbestand, Flatterhaftigkeit und besonders viel Kleinfin in mancherley Gestalt, verbunden; ja statt ernsten deutschen Mannsinns ein allfreundliches sehr unzuverlässiges Französiren, statt früherer Herzlichkeit eine kalt manierierte Höflichkeit in sichtbar wachsender Zunahme von Jahrzehend zu Jahrzehend? Selbstständig? sind viele geworden gleich Deserturen, die dann nach einem bekannten Ausdruck wohl sagen, sie hätten sich ranzionirt. Schier hinweg sind nicht Wenige über gar Manches, über Wahrheit, Diensttreue, Häuslichkeit, Ehegelübde u. s. w. Und stände es um jene Punkte, wie es wahrlich nicht steht, was wäre es dennoch um das obige darauf gebauete Urtheil? Hat etwa der Mensch auf irgend einer Stufe der — Aufklärung,

wenn man so will, Gott nicht mehr nöthig? Kommt er je dahin, daß er nach Gott nicht mehr zu fragen braucht? Ist das Wort von Gott nur für Unmündige? Ist Christi Wort nur für die geistig eng Befangenen und Beschränkten? Ist nicht immer noch das „theure werthe“ Wort für so Viele, deren Denk- und Prüfungsfähigkeit sich doch eben nicht scheuen darf, mit derjenigen der Verächter dieses Wortes gemessen zu werden? Hat nicht das Christenthum in unserm Erdtheile eine so viel längere und schärfere Feuerprobe bestanden, als alle die Philosophien, die so rüstig und leicht einander verdrängen? Sollte nicht Jedem, bey dem es nur mit seiner ganzen Aufklärung und Bildung ein anderes bedeutet, denn dies, daß er nach seiner Meynung von sich selber über Gott und Christum hinweg ist,



und hinweg seyn darf; Jedem der bey klarer Ansicht seiner eigentlich menschlichen inneren Natur, ihrer Kräfte, Forderungen, Schwächen, Leistungen, den wahren Menschen in sich anerkennt, in Andern ehrt, sollte nicht eben dem zu solcher nicht alltäglich gemeinen Humanität gestiegenen Menschen die Anbetung Gottes im Lichte Christi mit der Beobachtung derjenigen kirchlichen öffentlichen Ordnung, ohne welche jene nimmer gemeinsam wohl bestehen kann, für sein Selbst wie um des Gemeinsamen willen gerade ein Hochangelegentliches seyn, was er nimmer aufgeben, nimmer stören möchte um alles das, weswegen von so Vielen die Kirche veräußert, das Abendmahl vernachlässigt, der Feiertag entheiligt wird?

„Seine Freyheit, fragt man, wird man doch nicht dafür aufgeben sollen?“ Bedarfs erst noch der Bitte, solche nicht zu verwechseln mit normloser Willkühr? Diese ist auch für den Menschen als Individuum nicht einmal in haltbaren Anspruch zu nehmen, sobald es nicht moralisch ganz indifferente Kleinigkeiten betrifft, zu welchen aber doch niemand Religion und Kirche zählen wird. Wer es ohne weiteres nur treibt nach Laune, nach Leidenschaft, willkürlich, heißt treffend deren Sklave. Zwar hat der Mensch, dem in Folge seiner höheren Natur und dieser gemäß auch eine höhere Norm als der Instinct des Thiers gegeben, zugleich das Vermögen der Wahl zwischen der Befolgung

und Nichtbefolgung solcher Norm. Doch besteht seine Freyheit nur so lange, als er von solchem Wahlvermögen zu Gunsten jener höheren Norm Gebrauch macht. Wo nicht, so herrscht auch nicht mehr bey ihm sein wahres eigentliches Selbst, welches in der höhern Norm, sobald es sie zugleich mit sich anerkennt, auch sein wahres Sich ausgesprochen findet. Er ist da nicht mehr frey, sondern wird beherrscht durch solches, was ferner oder näher, jeden Falls außer seinem Selbst liegt. Die individuelle Willkühr ist auffallend unverträglich mit jedem Verein, worin der Mensch lebt oder leben will, insofern sie irgend die Zwecke und die darum nöthigen Institutionen solches Vereins verlegend berührt. Der Verein nöthigt ihn, selbst auf manches zu verzichten, was er sonst als Individuum unbedenklichst sich gestatten dürfte. Demnach ist für kein Mitglied des Staatsvereins eine weitere Freyheit möglich, denn die, daß dasselbe nur solchen Staatsgesetzen unterworfen sey, deren Befolgung schon sein eigenes Selbst von ihm fordert, weil sie dem Zwecke des Staatsvereins entsprechen, und zur Erreichung desselben nothwendig sind. Folglich kann auch niemand mit Grund es eine ungebührliche Beschränkung seiner Freyheit nennen, wenn von ihm, als einem Gliede des kirchlichen Vereins, Staat und Kirche einstimmig dasjenige fordern, was zum Bestehen, wie zur rechten Wirksamkeit solches Vereins nothwendig ist. Denn dies fordert



sein eignes Selbst, dem, sobald es sich nur recht versteht, der Kirchenverein und dessen Zwecke vollkommen entsprechen. Dies fordert der Staat, dem diese Zwecke nie gleichgültig seyn können. Dies fordert die Kirche, die keine Licenz zu ihrer eigenen Entkräftigung ertheilen kann. Dies besteht mit der „Christlichen Freyheit“ die vielmehr nur Entbindung vom Ceremoniengesetze des Judenthums, als irgend Willkühr ist, Gal. 5, 13. „Seht zu daß ihr durch die Freyheit dem Fleische nicht Raum gebt“, besteht mit der „Evangelischen Freyheit“ die wohl Entfesselung von Tradition und Papiismus ist, aber keine Ungebundenheit seyn kann, durch welche das Evangelium selber unkräftig werden, vielfältig in Vergessenheit gerathen würde.

Sorgfältige Beleuchtung erfordert die als Einrede wider kirchliche Ordnung und Zucht zur Sprache gebrachte „Gewissensfreyheit.“ Sie gebietet Ehrfurcht, macht unabweislichen Anspruch auf die behutsamste Schonung. Das Gewissen spricht hervor aus dem innersten, vor unsern Blicken ins Dunkle sich verlierenden Heiligthum der Menschenbrust. Mit seiner Stimme ist ein weit anderes als mit einem Raisonnement des kalten Verstandes. Schon der Gedanke an wirklichen Gewissenszwang erfüllt mit Grauen. Gleichwohl können wir zunächst die Gewissensfreyheit nicht darin setzen, daß Jedem vergönnt seyn müsse alles, worüber er vor der Hand eben

mit sich fertig werden, oder was er über sein Gewissen bringen kann. Bestände sie darin, so dürfte man selbst der allverabscheueten Gistmischerin G. in B., wenn auch die Obrigkeit positiv sie strafen möchte, moralisch nichts zur Last legen. Um das Rechte zu finden, dürfte zuvor zu bemerken seyn, was an dem Gewissen wahrzunehmen. So wunderbar und mächtig auch oft seine Stimme laut wird, so kann sie doch

1) bis zum Unglaublichen selbst auf längere Zeit manchmal stumm bleiben, oder übertäubt werden.

2) Sie kann in dem Individuum nur laut, besonders nur so weit in ihrer Entscheidung sicher und richtig werden, als jenes die Wahrheit und seine Pflicht klar anerkannt hat.

3) Es giebt sonach auch irrende Gewissen. Beydes wird nicht augenscheinlicher als aus den historisch bestätigten Worten Jesu an die Jünger Joh. 16, 2. 3. „Sie werden euch in den Bann thun. Es kommt die Zeit, daß wer euch tödtet wird meinen, er thue Gott einen Dienst daran; und solches werden sie euch darum thun, daß sie weder meinen Vater noch mich erkennen.“

4) Wenigstens ist demnach der Gewissensauspruch verschiedner Individuen, weil sie Individuen, menschliche, unvollkommene sind, unfehlbar häufig verschieden.

5) Doch alles möglichen Irrthums und Verschiedenseyns ungeachtet zeugt das Gewissen, seiner besondern Ei-



genthümlichkeit gemäß, ausschließlich nur über das, was ihm als sittlich recht, als Pflicht oder als das Gegentheil gilt, läßt auf keine Berechnung noch Vortheil, noch Speculationen der Klugheit u. irgend sich ein. Vernunft, Verstand, Klugheit, Leidenschaft mögen oft so durch einander reden, daß kaum zu unterscheiden, wessen Wort das vernommene war. Das Gewissen, obschon es eine Zeitlang stumm seyn, übertäubt werden, bey unrichtiger Einsicht irren kann, läßt sich doch nicht so dreinreden, läßt sein Urtheil nicht so legiren. Es spricht dieses, wenn es erwacht, vernehmlich genug für sich allein.

6) Es hat als ein Schwerbeleidigtes nach seinem Erwachen eine furchtbare Gewalt, zu martern; hingegen als ein Gerügtes eine überschwengliche Kraft, zu trösten, die Seele zu erquickern; und lehrt uns damit einen aus ihm kommenden seligen Frieden kennen, den wir, sobald wir nur etwas davon kosteten, als ein über alles Theures in seiner Vollendung uns unfehlbar erschauen, so überschwer wir es auch erfahrungsmäßig für uns finden, seinen Forderungen solche Genüge zu thun, die jenen Frieden in seiner Vollendung uns gewährt, und ganz ungeschmälert bewahrt.

Den beyden letzten Wahrnehmungen zufolge ist das Gewissen eine ein Vieles und Großes ansagende und bewährende Erscheinung in unserm Inneren, wovon weiter unten zu re-

den. Den ersteren Bemerkungen gemäß ist es ganz unstatthaft, vom Gewissen ohne weiteres so zu sprechen, als ob man auf dessen Aussagen in jedem Individuum, wie auf ein allgemeines Gleichlautendes fußen, als ob man auch bey der bedenklichen Individualität manches Gewissens nach dessen Aussagen eine keinem zu beschränkende Ungebundenheit in Anspruch nehmen dürfte. Um auf das Gewissen und seine Aussprüche ein allgemeingültiges bauen zu können, müssen wir es idealisiren, ein Gewissen uns denken in dem wahrhaft als Mensch zu sich selbst Bekommenen, ein solches, was nach lebendig klarer Anerkennung der wahren höheren Natur und Bestimmung, so wie der daraus hervorgehenden höchsten Interessen des Menschen, — eine Erkenntniß, die ihm übrigens vielmehr dargereicht wird, als daß es sie allein für sich gewönne, — darnach sein Urtheil spricht, erlaubt, gebietet, verbeut, lobt oder tadelt. Welche sind, auch dem Gewissen gemäß, sobald wir es näher beachten, jene höchste Bestimmung, jene höchsten Interessen? Das Gewissen selbst wenigstens läugnen nicht die, welche von dessen Freiheit reden. Eben so wenig können sie verneinen, was unter 5. u. 6. von demselben bemerkt, nämlich wie es das ihm als sittlich-recht als Pflicht geltende ausschließlich fordere; wie es einen seligen Frieden kennen lehre, wozu wir in dem Maße, als ihm Genüge geschehn, gelangen. Nennt aber nicht damit zugleich schon unser



eignes Innerstes uns unsre höchste Bestimmung, unsre höchsten Interessen: sittliche Beredlung mit ihren seligen Früchten und deren Förderung? Wäre dies zusammen nicht unser wirklich Höchstes, so wäre das Gewissen ein durchaus unbehöriges, nur endlosen Zwiespalt erregendes im Menschen; wäre dies nicht das unabweislich durch unser eignes Innerstes um jeden Preis Ver-

forderte, so müßte jeder eben so wohl auch auf die Dauer mit sich fertig werden, wenn er aufs höchste unmoralisch, als wenn er moralisch gehandelt; so müßte es nicht im letzten Falle um den verlorenen Gewissensfrieden ein so über alles Furchtbares werden können; so müßte der von Gewissensmarteren Gefolterte sich irgend womit helfen können.

(Der Schluß folgt.)

Ueber die Form der Anbringung der Umschreibungs-Gesuche.

Die in den Bemerkungen „über einige Verschiedenheiten in den Formalitäten bey den Aemtern“ in Nr. 35. d. Bl. sub 3. zur Sprache gebrachte Form der Anbringung der Umschreibungs-Gesuche verdient wohl eine kurze weitere Beleuchtung, schon um deswillen, weil die dort ausgesprochene Ansicht das Publicum in der ohnehin häufig angetroffenen Meynung bestärken möchte, daß die Aemter bey ihren Prozeduren auf möglichste Kosten-Ersparung wenig Bedacht nähmen.

In jenem Aufsätze ist nämlich die Verfügung der Umschreibung lediglich auf desfälligen mündlichen Antrag empfohlen, weil den Aemtern dadurch Erleichterung in ihren Geschäften verschafft, den Unterthanen aber bedeutende Kosten erspart würden. Abgesehen nun davon, daß dieses Verfahren gegen die ausdrückliche Vorschrift

des §. 64. der Beamten-Instruction verstößt, — ein Verstoß der beyübrigens bewährter Zweckmäßigkeit jener Abweichung von dem Gesetze vielleicht eine Rüge der vorgesetzten Behörde nicht veranlassen würde, — so dürfte dasselbe doch schwerlich die gerühmten Vorzüge gewähren.

Was nämlich zuerst die beabsichtigte Erleichterung in den Geschäften anlangt, so würde dieser Zweck nur dann wirklich erreicht werden, wenn die nachgesuchte Umschreibung in continenti nach den mündlichen Angaben des Supplicanten in den Catastern, wenigstens in einem derselben vorgenommen werden könnte. Wer aber von dem Zweck der Umschreibung und dem Geschäftsdrange auf den Aemtern nur einigen Begriff hat, wird jene Anforderung nicht machen; es müssen vielmehr die zu Beurtheilung



der Statthastigkeit des Umschreibungs-Gesuchs notwendigen Data, so wie die sonstigen contenta, doch kurz notirt, etwaige Documente eingesehen, und so leicht dieselbe Zeit aufgewandt werden, welche die Aufnahme eines Protocollar-Gesuchs erfodern würde. In dieser Hinsicht wäre also wenig oder nichts gewonnen.

Daß bey jenem Verfahren den Untertanen „bedeutende Kosten“ erspart würden, kann eben so wenig behauptet werden, da nur die Kosten eines in der Regel einfachen kurzen Protocolls, wozu es häufig nicht einmal des Stempel-Papiers bedarf, wegfallen würden, und diese geringe Ersparniß möchte doch mit den für den Zweck der Umschreibungen aus der eifertigen Betreibung dieses Geschäfts leicht entstehenden Nachtheilen in keinem Verhältniß stehen; denn können gleich die hiesigen Cataster leider nicht zum Beweise des Eigenthums gebraucht werden, so ist doch bekanntlich das Umschreibungs-Wesen nicht nur für den Staat, sondern in vielfacher Beziehung auch für die Einzelnen von zu großer Wichtigkeit, als daß daselbe nicht möglichst geregelt erhalten werden müßte. Deshalb erfodert jede nachgesuchte Umschreibung, bevor sie geschieht, die sorgfältige Prüfung der vorgetragenen Umstände, die zuverlässigste Ausmittelung der Identität der betreffenden Grundstücke, und die genaueste Eintragung (in die Cataster selbst, widrigenfalls diese, an deren vollständigen Einrichtung ohnehin hie

und da noch so Vieles zu thun übrig ist, sehr bald in die heillosste Unordnung gerathen würden; und dahin möchten die so brevi manu vorgenommenen Umschreibungen nur zu leicht führen. Auch kann der Beamte nur bey Führung gehöriger Acten, aus welchen die Zulässigkeit der geschehenen Umschreibung, so wie die Zeit ihrer Anmeldung, erhellt, die desfalls ihm obliegende Verantwortlichkeit übernehmen, welche ohne jene alle Bedeutung verliert, und so auch nur kann eine oberliche Controlle möglich seyn.

Eine wirkliche Erleichterung in den Geschäften der Aemter, und eine Ersparniß einiger Kosten wenigstens, würde aber allerdings erreicht werden, unbeschadet der Ordnungsmäßigkeit der Umschreibungen, wenn diese allemal, wie solches bereits allgemein von der Großherzogl. Kammer als Modification des §. 64. der B. J. per Circulare gestattet ist, in einer schriftlichen Eingabe beym Amte gesucht würden. Die Abfassung einer solchen ist ohne Schwierigkeit; jeder nur etwas gewandte Schreiber bey einem Amte ist im Stande, die in Frage kommenden Verhältnisse darzulegen, und gegen eine angemessene billige Vergütung, welche immer unter den Kosten des Protocolls bleiben wird, gewiß gern bereit, jedem Supplicanten gleich bey der ersten Anmeldung eines Umschreibungs-Falls hierin zu dienen. Durch eine vom Amte zu erlassende zweckmäßige Publication



würde die ganze Sache leicht näher regulirt, und so die Unterthanen namentlich wiederholter Reisen zum Amte-
 N. 1829. Sept. 3. sise überhoben werden können.

Ueber die Trauer-Esche.

Diese Art Baum war in dieser Gegend, bis vor etwa 8 bis 10 Jahren, wo der Baum-Gärtner von Nals-Weer, Dirk Gortzack, eine bedeutende Menge öffentlich vergantet ließ, im allgemeinen unbekannt. Unter den zu verkaufenden Bäumen kam auch die Traueresche vor, welche viele Liebhaber fand, aber wegen des hohen Preises (1 Gulden Holländisch) welchen derselbe darauf setzte, nur von wenigen gekauft wurde.

Wegen des hohen Preises glaubten viele, daß die Veredlung dieses Baumes große Schwierigkeit habe, welches aber nicht der Fall ist. Man nehme nur eine gemeine Esche und pflanze diese auf der Höhe, wie man die Trauer-Esche gern haben will, mit einem Pfropfreis von einer Traueresche

auf die gewöhnliche Art. Dies ist mir unter allen Versuchen, die ich bis jetzt machte, nie fehlgeschlagen, mit Ausnahme, wenn die Bäume dem Wind ausgesetzt waren, welcher die Pfropfreiser bey ihrem üppigen Trieb leicht herunter wirft. Gräbt man aber den zu pflanzenden Baum im Frühjahr aus der Erde, pflanzst ihn dann, und pflanzt denselben wieder, so kann man bey dem schwächeren Trieb durch Stützen der Blätter und der Zweige die Pfropfreiser leicht erhalten. Da ich schon mehrere Exemplare dieser Art besitze, so stehen den Liebhabern mehrere dieser Pfropfreiser im künftigen Jahre gern gratis zu Dienste, so lange der Vorrath anhalten wird. Die Pflanzzeit ist der April.

J. G. v. Thünen.

Witterung im August 1829.

Tag	Wind	Thermometer	Barometer	Beschaffenheit der Atmosphäre und andere Bemerkungen.
1	SO.	20°	28, 2 $\frac{1}{2}$.	Trübe, windig, etwas Regen.
2	NW.	19 $\frac{1}{2}$ °	28, 3 $\frac{1}{2}$.	Theils trübe, theils sonnig, etwas Regen, wenig Wind.
3	S.	22°	28, 4 $\frac{1}{2}$.	Angenehm, sonnig, etwas Wind.
4	SW.	19 $\frac{1}{2}$ °	28, 1 $\frac{1}{2}$.	Vorm. theils trübe und Regen, Nachm. meistens sonnig, wenig Wind.



Tag	Wind	Thermo- meter	Barometer	Beschaffenheit der Atmosphäre und andere Bemerkungen.
5	—	17°	28, 1.	Meistens trübe, etwas Regen, zieml. ruhig, Vorm. etwas Sonne.
6	NW.	21 $\frac{1}{2}$ °	28, 3.	Theils trübe, viel Regen, theils sonnig, ruhig.
7	N.	19 $\frac{1}{2}$ °	28, 5 $\frac{1}{2}$.	Trübe, ruhig.
8	NW.	23°	28, 6.	Früh trübe, dann sonnig, schwül, ruhig.
9	SW.	21°	28, 5.	Etwas windig, sonnig.
10	W.	22 $\frac{1}{4}$ °	28, 2 $\frac{2}{4}$.	Theils trübe, theils sonnig, windig.
11	NW.	20°	28, 3 $\frac{1}{4}$.	Deegl., einige Regentropfen.
12	W.	22°	28, 5 $\frac{1}{4}$.	Meistens sonnig, wenig Wind.
13	S.	21°	28, 2 $\frac{1}{2}$.	Meistens trübe, zieml. ruhig, Ab. gebliht.
14	SW.	22 $\frac{1}{2}$ °	27, 11 $\frac{1}{2}$.	Trübe, ruhig, Nachm. Regen.
15	S.	17°	27, 10.	Meistens trübe und Regen, windig, Nachts heftiger Wind mit Regengüssen und Hagel.
16	SW.	17 $\frac{1}{2}$ °	27, 11 $\frac{1}{2}$.	Trübe, etwas Wind, meistens heftiger Regen.
17	W.	15 $\frac{1}{2}$ °	28, 3.	Nachts und Tags heftiger Regen, windig, Nachm. theils etwas sonnig.
18	SW.	17 $\frac{1}{2}$ °	28, 2.	Theils trübe, theils sonnig, windig.
19	S.	15°	27, 9 $\frac{1}{2}$.	Trübe, sehr windig.
20	W.	17 $\frac{1}{2}$ °	27, 8 $\frac{1}{2}$.	Stürmisch, theils sonnig, theils trübe, Regen.
21	NW.	15 $\frac{1}{4}$ °	27, 11 $\frac{3}{4}$.	Trübe, viel und heftiger Regen, einige Son- nenblicke, wenig Wind.
22	W.	18°	28, 2 $\frac{3}{4}$.	Meistens sonnig, etwas Wind.
23	—	16°	28, $\frac{1}{2}$.	Sehr windig, theils trübe und etwas Regen, theils sonnig.
24	SW.	19 $\frac{1}{2}$ °	28, 9 $\frac{1}{4}$.	Sehr stürmisch, trübe, einige Sonnenblicke, Nachm. Gewitter.
25	W.	17°	28, $\frac{3}{4}$.	Stürmisch, theils trübe und heftige Regen- schauer, theils sonnig.
26	SW.	17 $\frac{1}{4}$ °	28, 4.	Meistens sonnig, wenig Wind, etwas Regen.
27	S.	19°	28, 0.	Theils sonnig, theils trübe, Nachm. heftige Regengüsse, etwas Wind.
28	SO.	15°	27, 11 $\frac{1}{2}$.	Stürmisch, früh etwas Sonne, dann trübe, etwas Regen.
29	NO.	14 $\frac{1}{4}$ °	28, 1 $\frac{3}{4}$.	Früh sonnig, dann trübe, viel Regen, etwas Wind, kühl.
30	O.	16 $\frac{3}{4}$ °	28, 2.	Meistens trübe, etwas kalter Wind, früh Regen, Ab. etwas Regen.
31	NO.	17°	28, 2 $\frac{1}{2}$.	Früh trübe, dann schön und sonnig, wenig Wind.

D — g.

B — e.

